

Spezialbedingungen für die Wassersportkasko-Versicherung von Sportbooten

Fassung 01/2012

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Versicherung gilt für Fahrten, Transporte und Aufenthalte innerhalb des in der Police genannten Fahrtgebietes zu Wasser und zu Lande.
2. Ein Wechsel innerhalb der laut Police versicherbaren Fahrtgebiete A-D gilt bis zu einer Dauer von sechs Wochen mitversichert. Bei Schäden, die sich in dieser Zeit ereignen, wird der doppelte in der Police genannte Selbstbehalt – mindestens aber € 1.000,— – von der Entschädigungsleistung abgezogen.

§ 2 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

1. Versichert ist das in der Police näher bezeichnete Boot einschließlich Einrichtung, Inventar, Ausrüstung, Zubehör und der persönlichen Effekten.
2. Beiboote, Außenbordmotoren und Trailer sind versichert, sofern besonders beantragt und gesondert deklariert.
3. Nicht versichert sind Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, Gemälde, Antiquitäten, sonstige Wertgegenstände sowie Lebens- und Genussmittel.
4. Werden Einrichtung, Inventar, Ausrüstung, Zubehör oder Teile des Bootes ersetzt, so gilt der Ersatz im Rahmen der Versicherungssumme automatisch versichert. Über die Versicherungssumme hinausgehende Erweiterungen gelten nur versichert, wenn diese dem Versicherer angezeigt und eine Vereinbarung über die Anpassung der Versicherungssumme herbeigeführt worden ist.

§ 3 VERSICHERUNGSUMFANG

1. Die in der Police deklarierten Gegenstände sind gegen **alle Gefahren** durch Beschädigung und Verlust versichert, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt:
 - a. Für Schäden an der Maschinenanlage, der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung wird Ersatz geleistet, wenn sie durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Seng- und Schmorschäden, Überspannung, Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt, Diebstahl oder ein mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind. Schäden an Schraube und Welle sind jedoch gegen alle Gefahren versichert.
 - b. Für Schäden am Trailer wird Ersatz geleistet, wenn sie durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt oder Diebstahl des gesamten Trailers verursacht worden sind.
2. Inventar, Ausrüstung und Zubehör gelten auch dann mitversichert, wenn sie unter Verschluss in Gebäuden ausgelagert sind. Entschädigung hierfür wird jedoch nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann oder keine anderweitige Möglichkeit besteht, Ersatz zu verlangen.
3. Mitversichert sind auch das Slip-, Dock-, Werft-, Winterlager- und Regattarisiko.
4. Zusätzlich mitversichert sind über die Versicherungssumme hinaus Aufwendungen, auch erfolglose, zur Abwendung oder Minderung eines die Police betreffenden Schadens, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).
5. Für die Hebung, Bergung, Entfernung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks leistet der Versicherer für entstandene Kosten bis zu € 2.500.000,—, wenn das versicherte Wasserfahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden ist. Diese Kosten werden zusätzlich über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Der Versicherer leistet über den Kostenersatz für die reine Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks hinaus keinen Ersatz für weitere Aufwendungen, insbesondere nicht für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an nicht im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen und Umweltschäden an Natur und Landschaft (z.B. der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, Tier- und Pflanzenwelt).

§ 4 AUSSCHLÜSSE

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
2. durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen
3. durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee) Rost, Korrosion, Oxydation, Osmose, Fäulnis und dergleichen, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen
4. durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen
5. durch Diebstahl von an Deck befindlichen losen Gegenständen (z.B. Beiboote), soweit diese nicht ordnungsgemäß verzurrt sind, oder sich nicht im ordnungsgemäß abgedeckten Boot befinden

6. durch Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotoren. Diese müssen mindestens mit einer 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossen werden
7. durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, bürgerliche Unruhen, terroristische oder politische Gewalttaten, Beschlagnahme oder Verfügung von hoher Hand, durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
8. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen
9. durch Kernenergie oder Radioaktivität
10. mittelbarer Art, z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert oder Vermögensfolgeschäden

§ 5 VORAUSSETZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Führer des Fahrzeuges, soweit dies amtlich vorgeschrieben ist, den erforderlichen Führerschein besitzt.
2. Wird das Fahrzeug gewerbsmäßig vermietet oder verliehen, so besteht mangels gegenteiliger Vereinbarungen kein Versicherungsschutz.

§ 6 VERSICHERUNGSWERTE

Entspricht die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung dem Neuwert, gilt sie als **feste Taxe** vereinbart. **Der Einwand einer Unterversicherung ist ausgeschlossen.**

§ 7 ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

1. Die Zahlung ist 14 Tage nach endgültiger Feststellung zum Grunde und zur Höhe des Schadens in der Währung der Police fällig. Bei polizeilicher oder strafrechtlicher Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer ist der Versicherer berechtigt, eine Regulierung bis zum Abschluss dieser Untersuchungen auszusetzen.
2. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
3. Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Bootes und der Ausrüstung die Versicherungssumme. Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere, wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.
4. Für Schäden an persönlichen Effekten ist, sofern in der Police nichts anderes vereinbart wurde, der Entschädigungsanspruch auf „Erstes Risiko“ begrenzt auf 3% der Versicherungssumme des Bootes, maximal € 3.000,—. Eine etwaige Selbstbeteiligung kommt nicht zur Anrechnung.
5. Abzüge „neu für alt“ werden nicht vorgenommen.
6. Ist in der Police eine Selbstbeteiligung genannt, so wird aus Anlass ein und desselben Schadenereignisses nur der Betrag entschädigt, der sich nach Abzug der Selbstbeteiligung ergibt. **Bei Totalschaden einer versicherten Position entfällt die Selbstbeteiligung, ebenso bei Schäden durch Brand und Blitzschlag.** Dies gilt jedoch nicht bei Fahrtgebietsüberschreitung gem. § 1 Ziffer 2.

§ 8 VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTEN

1. **Anzeigepflichten.** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wurde, ist der Versicherungsnehmer insoweit auch zur Anzeige verpflichtet. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.
2. **Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung.** Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen. Das Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht dem Versicherer dann zu, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen wurde.
3. **Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung.** Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

§ 9 GEFAHRERHÖHUNG

1. *Begriff der Gefahrerhöhung.* Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher werden.
2. *Pflichten des Versicherungsnehmers.* Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald der von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
3. *Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen.* Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, die Prämie erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls der Versicherer die Prämie um mehr als 10 % erhöht oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 VVG kündigen.
4. *Mitversicherte Gefahrerhöhungen.* Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 10 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM VERSICHERUNGSFALL

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich der FRANZ & EBERHARD SCHMITZ GmbH zu melden und Weisungen einzuholen.
2. Feuer-, Explosions-, Raub-, Vandalismus-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- oder Unterschlagungsschäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich zu melden. Bei Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Über gestohlene oder unterschlagene Gegenstände ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen.
3. Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände in Gewahrsam eines Transportunternehmens befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmens hierüber der FRANZ & EBERHARD SCHMITZ GmbH einzureichen.
4. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist dem Versicherer auf Anforderung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Ferner sind Belege beizubringen.
5. Steht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist dieser sicherzustellen. Alle zur Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
6. Wird der Verbleib abhanden gekommener Gegenstände ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für den Fahrzeugführer, dem der Versicherungsnehmer den versicherten Gegenstand anvertraut hat. Dessen Handlungen sind denen des Versicherungsnehmers gleichzusetzen.

§ 11 RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

1. *Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf die Leistungspflicht des Versicherers.* Eine Obliegenheitsverletzung kann – unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist – Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, so besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung erfolgt dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.
2. *Kündigungsrecht des Versicherers.* Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, so kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 11.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 12 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

1. *Vertragsdauer.* Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. *Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung.* Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

§ 13 KÜNDIGUNG NACH EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
3. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 14 VERÄUSSERUNG DER VERSICHERTEN SACHE

1. Werden die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht der Vertrag mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Versicherungsnehmer hat den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen und Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 95–99 VVG.
2. Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers übertragen oder verpfänden.

§ 15 BETEILIGUNGS-, FÜHRUNGS- UND VERMITTLERKLAUSEL

1. Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner.
2. Die Führung liegt dann in den Händen des an erster Stelle zeichnenden Versicherers.
3. Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch für die bzw. den beteiligten Versicherer verbindlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.
4. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.
5. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
6. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
7. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Ziffer 6 nicht anzuwenden.
8. Die FRANZ & EBERHARD SCHMITZ GmbH wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ab und ist daher von den Versicherern bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen rechtswirksam entgegenzunehmen und ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei der FRANZ & EBERHARD SCHMITZ GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang bei dem Versicherer.

§ 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. *Klagen gegen den Versicherer.* Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist für Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. *Klagen des Versicherers.* Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, kann der Versicherer ausschließlich bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

§ 17 ANZUWENDENDEN RECHT, VERHÄLTNIS ZUM VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).